

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1970

Ausgegeben und versendet am 27. Feber 1970

6. Stück

- ✓ 14. Gesetz vom 15. Dezember 1969, mit dem Bestimmungen über Campingplätze getroffen werden (Bgl. Campingplatzgesetz).
- ✓ 15. Gesetz vom 15. Dezember 1969 über die Regelung öffentlicher Sammlungen (Burgenländisches Sammlungs-gesetz).

14. Gesetz vom 15. Dezember 1969, mit dem Bestimmungen über Campingplätze getroffen werden (Bgl. Campingplatzgesetz).

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Campingplatz; Begriff

Unter einem Campingplatz im Sinne dieses Gesetzes ist ein Grundstück zu verstehen, das im Rahmen des Fremdenverkehrs zum Zwecke des Aufstellens von Zelten oder Wohnwagen für wenigstens zehn Personen einschließlich des damit verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen für einen Zeitraum von mehr als einer Woche bereitgestellt wird. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob das Grundstück entgeltlich oder unentgeltlich bereitgestellt wird oder ob der Zutritt zum Grundstück öffentlich oder auf geladene Gäste beschränkt ist.

§ 2

Bewilligungspflicht

(1) Unbeschadet der nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Berechtigungen oder Genehmigungen (Bewilligungen) bedürfen die Errichtung und der Betrieb eines Campingplatzes der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Vor Erteilung dieser Bewilligung ist der Gemeinde, in welcher das Grundstück zur Gänze oder zum Teil liegt, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Zeltlager von Jugendorganisationen und der öffentlichen Jugendbetreuung

(1) Auf Zeltlager von Jugendorganisationen und Zeltlager im Rahmen der öffentlichen Jugendbetreuung sind lediglich die Bestimmungen der §§ 3 und 4 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden. Dabei ist insbesondere zu beachten, daß den Erfordernissen der Hygiene dadurch Rechnung getragen wird, daß für einwandfreies Trinkwasser und Waschgelegenheit mit geeigneter Abwässerbeseitigung, für nicht einsehbare Abortanlagen und für einwandfreie Beseitigung von Abfällen vorgesorgt wird.

(2) Nehmen an dem Zeltlager jugendliche Personen verschiedenen Geschlechtes Aufenthalt, hat der verant-

wortliche Lagerleiter die Zuweisung der Zelte nach Geschlechtern getrennt vorzunehmen. Ferner ist vorzusehen, daß getrennte Waschgelegenheiten und Latrinen zur Verfügung stehen.

(3) Soll ein Zeltlager für mehr als zehn Personen errichtet werden, so ist dies spätestens eine Woche vor seiner Errichtung bei der Gemeinde anzumelden; dabei sind die Namen der Veranstalter und des verantwortlichen Lagerleiters, der Standort und die Dauer des Lagers und die Zahl der Lagerteilnehmer anzugeben. Die Errichtung eines unvorhergesehenen Zeltlagers für eine Nächtigung bleibt von der Meldepflicht ausgenommen.

(4) Die Gemeinde hat die Errichtung und den Betrieb des Zeltlagers zu überwachen. Der verantwortliche Lagerleiter hat sich über Aufforderung dem Überwachungsorgan gegenüber auszuweisen. Die Gemeinde hat den Betrieb zu untersagen, wenn hygienische Mißstände auftreten, wenn die Beschaffenheit und die Lage des Zeltlagers eine Gefahr für die körperliche Sicherheit der Lagerteilnehmer und ihres Eigentums darstellt oder sonst den Vorschriften der Abs. 2 und 3 nicht entsprochen wird.

§ 4

Beschaffenheit und Lage des Grundstückes

(1) Campingplätze müssen so gelegen sein, daß die körperliche Sicherheit der Campinggäste und ihr Eigentum, insbesondere durch Überschwemmung, Vermurungen, Windwurf und Starkstromleitungen nicht gefährdet und ihre Erholungsmöglichkeit nicht durch abträgliche Einwirkungen der Nachbarschaft wie Lärm, Rauch oder Geruchsbelästigung beeinträchtigt wird. Ferner darf durch den Betrieb des Campingplatzes das Landschafts- und Ortsbild nicht verunstaltet und die Nachbarschaft sowie die Erholung jener Fremden, die nicht Gäste des Campingplatzes sind, nicht beeinträchtigt werden.

(2) Bei Campingplätzen an Seen ist zu trachten, daß für die Gäste eine ausreichende Badegelegenheit gewährleistet ist.

(3) Jeder Campingplatz muß über eine ausreichende Zufahrtsstraße verfügen, die bei jeder Witterung auch für Kraftfahrzeuge mit Wohnwagen benützlich ist.

(4) Am Campingplatz sind ausreichend befestigte Wege anzulegen, die einen reibungslosen Verkehr innerhalb des Platzes gewährleisten.

§ 5

Sanitäre Einrichtungen

(1) Am Campingplatz muß einwandfreies Trinkwasser in ausreichender Menge vorhanden sein; hiebei ist ein täglicher Bedarf von mindestens dreißig Liter für jede Person anzunehmen.

(2) Am Campingplatz sind in angemessener Entfernung von den Schlafstellen der Gäste in feststehenden, mit elektrischer Beleuchtung versehenen, überdachten Gebäuden nach Geschlechtern getrennte, abschließbare und nicht einsehbare hygienisch einwandfreie Wasch- und Abortanlagen einzurichten. Hiebei muß für je höchstens fünfundzwanzig Personen eine Waschgelegenheit und für je höchstens zwanzig Personen eine Abortanlage (Sitzstelle) vorhanden sein; ist eine gesonderte Pissoiranlage vorhanden, so genügt für je dreißig Personen männlichen Geschlechts eine Sitzstelle.

(3) Am Campingplatz müssen in ausreichender Anzahl verschließbare geruchsdichte Abfallbehälter so aufgestellt sein, daß sie von den einzelnen Zelten und Wohnwagen aus leicht erreichbar sind und leicht entleert werden können.

(4) Die am Campingplatz anfallenden Abwässer und Fäkalien sowie der Inhalt der Abfallbehälter sind in hygienisch einwandfreier Art nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beseitigen.

§ 6

Sonstige Einrichtungen

(1) Der Campingplatz muß von den Nachbargrundstücken durch eine dauerhafte, sich in das Landschaftsbild einfügende Abgrenzung getrennt sein.

(2) Im Campingplatz oder in dessen Nähe sind der Größe des Platzes angemessene Spielwiesen vorzusehen.

(3) Die für die Aufstellung von Zelten bestimmte Fläche ist durch geeignete Maßnahmen (Pflanzen von Sträuchern, Anlegen von Wegen, Bezeichnung durch Markierungen usw.) in Lagerfelder so zu unterteilen, daß eine Ansammlung von Zelten und Kraftfahrzeugen auf engem Raum vermieden wird.

(4) An leicht zugänglichen Stellen des Campingplatzes sind ein zur Leistung erster Hilfe geeignet eingerichteter Verbandskasten, ferner geeignete Handfeuerlöschgeräte und auf Campingplätzen mit Badegelegenheit Wasserrettungsgeräte in einem stets gebrauchsfähigen Zustand bereitzuhalten.

(5) Auf dem Campingplatz muß ein dem Abwaschen von Geschirr und Besteck vorbehaltenes Abwaschbecken vorhanden sein.

(6) Der Ort, an dem sich das Trinkwasser befindet, die Waschanlagen, die Abfallbehälter, die Klosettanlagen, die Lösch- und Rettungsgeräte und das Abwaschbecken sind mit geeigneten Hinweistafeln zu bezeichnen und bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auch Plätze und Wege sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.

(7) Am Campingplatz ist an allgemein zugänglicher Stelle eine Hinweistafel anzubringen, die deutlich lesbar

Name und Anschrift, gegebenenfalls auch die Telefonnummer des Inhabers der Bewilligung oder des für den Campingbetrieb Verantwortlichen (§ 13 Abs. 1), des nächsten Arztes, der nächsten Apotheke, des zuständigen Gemeindeamtes, der nächsten Sicherheitsdienststelle, der nächsten Rettungsstelle, der nächsten Feuermeldestelle und des nächsten Postamtes mit Angabe der Postleitzahl zu enthalten hat.

§ 7

Errichtungsbewilligung; Ansuchen

(1) Der Bewerber hat dem Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung eines Campingplatzes folgende Unterlagen anzuschließen:

1. einen Lageplan im Maßstab von höchstens 1 : 1000 mit den im Umkreis von 50 m rund um den Campingplatz gelegenen Grundstücken samt einem Verzeichnis der Eigentümer dieser Grundstücke einschließlich der Eigentümer der Grundstücke, auf denen der Campingplatz errichtet werden soll,
2. einen Lageplan im Maßstab von höchstens 1 : 500, aus dem die Grenzen des Campingplatzes und die Lage der erforderlichen Einrichtungen ersichtlich sein müssen,
3. eine Projektsbeschreibung, in der die erforderlichen Einrichtungen näher beschrieben sind,
4. den Eigentumsnachweis über das als Campingplatz in Aussicht genommene Grundstück bzw. — falls der Bewerber nicht Eigentümer ist — einen Nachweis über die privatrechtliche Befugnis zur Benützung des Grundstückes für den im Ansuchen genannten Zweck.

(2) Die im Abs. 1 Z. 1—3 angeführten Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung, die in Z. 4 angeführten einfach vorzulegen.

§ 8

Mündliche Verhandlung

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen sowie der in Betracht kommenden Nachbarn eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Der Gemeinde steht es frei, zur mündlichen Verhandlung einen Vertreter zu entsenden.

(3) Als Nachbarn kommen die Eigentümer jener Grundstücke in Betracht, die in einem Umkreis von 50 m, gemessen von der Grenze des Campingplatzes, gelegen sind. Ihnen kommt zur Wahrung der in § 4 Abs. 1 geschützten Nachbarschaftsinteressen Parteistellung zu.

§ 9

Voraussetzung für die Bewilligung

(1) Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung eines Campingplatzes sind Eigenberechtigung und Verlässlichkeit in Beziehung auf den Betrieb eines Campingplatzes. Wegen mangelnder Verlässlichkeit ist die Erteilung der Bewilligung an Personen ausgeschlossen, die wegen eines Verbrechens, wegen eines gegen die Sicherheit des Lebens, die körper-

liche Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit verstoßen oder aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung vom Gericht zu einer wenigstens sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, solange die Strafe nicht getilgt ist.

(2) Die Errichtung des Campingplatzes darf nur bewilligt werden, wenn das als Campingplatz in Aussicht genommene Grundstück nach seiner Lage und Beschaffenheit als Lagerplatz geeignet ist, wenn die erforderlichen Einrichtungen (§§ 5 und 6) vorgesehen und die sonst nach diesem Gesetz gebotenen Voraussetzungen erfüllt sind und wenn sonstige gesetzliche Vorschriften, insbesondere solche auf dem Gebiete des Naturschutzes, der Errichtung nicht entgegenstehen.

§ 10

Inhalt der Bewilligung

(1) In dem Bescheid, mit dem die Errichtung bewilligt wird, ist insbesondere zu bestimmen:

- a) die Höchstzahl der Gäste, die auf dem Campingplatz aufgenommen werden darf, wobei bezogen auf die Gesamtfläche des Campingplatzes pro Person eine Mindestfläche von zwanzig Quadratmeter zu berechnen ist;
- b) Beschaffenheit und Lage der befestigten Zufahrt(en);
- c) Zahl, Art und Lage der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge;
- d) die Art der Trinkwasserversorgung;
- e) die Anzahl, die Beschaffenheit und die Lage der Wasch- und Abortanlagen;
- f) die Anzahl und die Aufstellungsorte der Abfallbehälter;
- g) die Anzahl und die Aufstellungsorte der Lösch- und Rettungsgeräte;
- h) die Art der Einfriedung des Campingplatzes;
- i) die Art der Abwasser-, Unrats- und Fäkalabfuhr.

(2) In dem Bescheid kann ferner zum Schutz der Campinggäste vor unmittelbarer Einsicht, zur Wahrung des Landschaftsbildes und zur Schaffung schattiger Plätze bestimmt werden, daß der Bewilligungswerber an bestimmten Stellen des Campingplatzes Bäume oder Sträucher zu pflanzen hat.

§ 11

Dauer der Bewilligung

(1) Die Bewilligung der Errichtung eines Campingplatzes wird unwirksam, wenn binnen zwei Jahren, vom Tage der Rechtskraft an gerechnet, nicht um die Betriebsbewilligung angesucht wird.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bewilligung zurückzunehmen, wenn der Bewilligungsinhaber eine der persönlichen Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 nicht mehr erfüllt oder wenn er wiederholt wegen nach Erteilung der Bewilligung begangener Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 12

Betriebsbewilligung

(1) Auf Ansuchen des Bewerbers ist für einen Campingplatz die Betriebsbewilligung zu erteilen, wenn den

Vorschreibungen des Bescheides über die Errichtungsbewilligung entsprochen wurde.

(2) Vor Rechtskraft der Betriebsbewilligung darf der Campingplatz nicht betrieben werden.

§ 13

Vorschriften für den Inhaber der Betriebsbewilligung

(1) Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die Campinggäste entweder selbst erreichbar zu sein oder dafür zu sorgen, daß eine verlässliche, für den Campingbetrieb verantwortliche Person erreichbar ist.

(2) Der Inhaber der Betriebsbewilligung oder die für den Campingbetrieb verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, daß die Einrichtungen (§§ 5 und 6) betriebsbereit und sauber sind und daß die Abfallbehälter rechtzeitig entleert werden.

§ 14

Campingplatzordnung

Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der einschlägigen melde-, abgaben- und jugendschutzrechtlichen Vorschriften eine Campingplatzordnung zu erlassen und diese nach Tunlichkeit mehrsprachig am Campingplatz deutlich sichtbar anzuschlagen.

§ 15

Überprüfung

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Campingplätze jährlich wenigstens einmal daraufhin zu überprüfen, ob ihre Beschaffenheit und ihre Einrichtungen dem Bescheid über die Errichtungs- und Betriebsbewilligung entsprechen und ob die Betriebsvorschriften (§ 13) eingehalten werden.

(2) Werden hierbei leicht behebbare Mängel festgestellt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Inhaber der Bewilligung die Behebung innerhalb angemessener Frist aufzutragen. Werden erhebliche Mängel festgestellt oder wurde dem Mängelbehebungsauftrag nicht fristgerecht entsprochen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Campingplatz bis zur gänzlichen Behebung der Mängel mit Bescheid zu sperren.

§ 16

Vorkehrungen bei Einstellung und bei Ruhen des Betriebes

(1) Wird der Betrieb eines Campingplatzes eingestellt, so ist die Liegenschaft in einen hygienisch einwandfreien und das Landschaftsbild und das Ortsbild nicht verunstaltenden Zustand zu versetzen. Dasselbe gilt sinngemäß für die Zeit, in der der Campingbetrieb saisonbedingt ruht.

(2) Jede Einstellung des Betriebes, die nicht ohnehin auf eine Maßnahme der Bezirksverwaltungsbehörde zurückgeht, ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat erforderlichenfalls die zur Herstellung des gemäß Abs. 1 geforderten Zustandes der Liegenschaft notwendigen Vorkehrungen vorzuschreiben.

§ 17

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht,
- a) wer einen Campingplatz ohne Bewilligung errichtet oder betreibt;
 - b) wer als verantwortlicher Lagerleiter einer Vorschrift des § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
 - c) wer einer Vorschrift über die Anmeldung von Zeltlagern (§ 3 Abs. 3) zuwiderhandelt;
 - d) wer Campinggäste über die zulässige Höchstzahl (§ 10 Abs. 1 lit. a) aufnimmt;
 - e) wer als Inhaber einer Bewilligung oder als Verantwortlicher einer Vorschrift des § 13 zuwiderhandelt;
 - f) wer die Liegenschaften seines Campingplatzes nicht in einen der Vorschrift des § 16 Abs. 1 entsprechenden Zustand versetzt;
 - g) wer sonst einen Campingplatz entgegen einer Bestimmung des Errichtungs- oder Bewilligungsbescheides betreibt.

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 6.000 Schilling oder Arrest bis zu 4 Wochen zu bestrafen.

§ 18

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz (§ 2 Abs. 2, § 3 und § 8 Abs. 2) geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 19

Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden und betriebenen Campingplätze können vorläufig weiter betrieben werden. Ihre Inhaber haben jedoch innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Bezirksverwaltungsbehörde um die Bewilligung der Errichtung und des Betriebes des Campingplatzes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzusuchen.

(3) Bei der Erteilung dieser Bewilligung ist möglichst auf wohlverworbene Rechte Rücksicht zu nehmen. Anlässlich der Erteilung dieser Bewilligung ist der Inhaber des Campingplatzes überdies von der Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren befreit.

(4) Nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes darf ein Campingplatz nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes betrieben werden. Hiedurch werden Fristen gemäß Abs. 2 nicht berührt.

Der Präsident des Landtages:

Krikler

Der Landeshauptmann:

Kery

15. Gesetz vom 15. Dezember 1969 über die Regelung öffentlicher Sammlungen (Burgenländisches Sammlungs-gesetz).

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Jede Aufforderung an eine Mehrzahl von Personen zur Leistung von Spenden, die

- a) an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten oder
 - b) von Haus zu Haus
- erfolgt, ist eine öffentliche Sammlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Spende ist jede freiwillige unentgeltliche Zuwendung von Geld oder anderen Sachen zur Erreichung des Sammlungszweckes.

(3) Als öffentliche Sammlung gilt auch, sofern nicht die Bestimmungen der Gewerbeordnung oder des Hausierpatentes anzuwenden sind, das Feilbieten von Gegenständen mit dem Hinweis darauf, daß der Erlös ganz oder teilweise für kulturelle, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwendet werden wird.

§ 2

(1) Öffentliche Sammlungen dürfen nur auf Grund einer dem Veranstalter nach diesem Gesetz erteilten Bewilligung durchgeführt werden. Diese Bewilligung ist nicht übertragbar.

(2) Um die Erteilung einer Sammelbewilligung ist mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Sammlung bei der nach § 9 zuständigen Behörde anzusuchen.

(3) Das Ansuchen hat insbesondere Angaben über den Zweck der Sammlung, die beabsichtigte Form (§ 5 Abs. 1), die Zeitdauer, den örtlichen Bereich der Sammlung und die beabsichtigte Verwendung des Ertragnisses zu enthalten. Falls eine Entlohnung der die Sammlung durchführenden Personen beabsichtigt ist, muß dies im Ansuchen unter Angabe der Art und des Ausmaßes derselben angeführt werden.

§ 3

Einer Bewilligung bedürfen nicht:

1. Sammlungen, deren Durchführung von der Bundesregierung oder von der Landesregierung angeordnet worden ist;
2. Sammlungen, die von politischen Parteien für ihre Parteizwecke veranstaltet werden; die Parteibezeichnung muß hiebei eindeutig erkennbar sein;

3. Sammlungen, die für kirchliche Zwecke von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft durchgeführt werden;
4. Sammlungen in Schulen, die mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz von Angehörigen einer Schule innerhalb des Schulgebäudes veranstaltet werden;
5. herkömmliche Sammlungen in Betrieben, Anstalten oder öffentlichen Dienststellen bei den dort Beschäftigten durch Betriebsangehörige oder Bedienstete;
6. die von Personen, die sich zur Verfolgung gemeinsamer Interessen an einem Ort zusammengefunden haben, unter sich durchgeführten Sammlungen, soweit sie nicht unter Z. 3 fallen;
7. die Versendung von schriftlichen Aufforderungen zur Leistung von Spenden sowie Spendenaufrufe auf Plakaten, in der Presse, über den Film, das Fernsehen und den Rundfunk.

§ 4

Eine öffentliche Sammlung darf nur bewilligt werden, wenn

- a) ihr Ergebnis zur Förderung kultureller, gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke bestimmt ist, an welchen ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht,
- b) der Sammlungsveranstalter der Behörde eine Aufstellung über die mutmaßlichen Sammlungskosten vorlegt und diese annehmen kann, daß die Sammlungskosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Sammlungsergebnis stehen,
- c) der Sammlungsveranstalter Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung sowie für die zweckentsprechende und einwandfreie Verwendung des Sammlungsergebnisses bietet und
- d) nicht Rücksichten auf das Ansehen des Landes, auf den Fremdenverkehr oder auf die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung entgegenstehen.

§ 5

(1) Sammlungen können insbesondere in folgenden Formen durchgeführt werden:

1. als Haussammlungen durch Auflegen von Sammellisten in Häusern;
2. als Straßensammlungen auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen durch Beauftragte des Sammlungsveranstalters;
3. als Sammlungen in Ausstellungsräumen, Gast- oder Vergnügungsstätten durch Beauftragte des Sammlungsveranstalters;
4. als Sammlungen, bei denen der Sammlungszweck durch Aufstellen von Sammelbüchsen an allgemein zugänglichen Orten erreicht werden soll;
5. als Sammlungen mit Sammellisten bei bestimmten Personen oder Personengruppen;
6. als Sammlungen, bei denen der Sammlungszweck durch das Feilbieten von Gegenständen erreicht werden soll.

(2) Die Sammelbewilligung ist für einen bestimmten Zweck, für eine bestimmte Zeit, für einen bestimmten örtlichen Bereich und für eine oder mehrere bestimmte Formen der Durchführung zu erteilen. Sie kann mit Auflagen über die Durchführung der Sammlung, die Abrechnung und die Verwendung des Sammlungsergebnisses verbunden werden, soweit solche zur Überwachung der Sammlung und zur Erfüllung des Sammlungszweckes unerlässlich sind. Falls eine Entlohnung der Sammler erfolgen soll, ist die Höhe des Entgeltes im Bewilligungsbescheid festzusetzen. Dieses Entgelt darf 10 v. H. des Sammlungsergebnisses nicht überschreiten.

(3) Eine Entlohnung der Sammler ist ohne behördliche Bewilligung unzulässig.

(4) Als Sammler dürfen nur vertrauenswürdige Personen verwendet werden. Der Sammlungsveranstalter hat den Sammlern Legitimationen auszustellen, die beim Sammeln auf Verlangen vorzuweisen sind.

(5) Die Sammelisten haben die Daten der behördlichen Bewilligung, den Sichtvermerk des zuständigen Gemeindeamtes (Abs. 6), den Zweck der Sammlung sowie den Namen des Sammlers zu enthalten und sind fortlaufend mit Nummern zu versehen. Sammelbüchsen sind gegen unbefugte Öffnung durch Plombieren, Versiegeln o. ä. zu sichern.

(6) Der Sammlungsveranstalter bzw. seine Beauftragten haben die Legitimationen der Sammler, die Sammelisten und Sammelbüchsen vor Beginn der Sammlung jeweils vom zuständigen Gemeindeamt amtlich kennzeichnen zu lassen (Sichtvermerk).

§ 6

Vor Erteilung der Bewilligung darf eine Sammlung nicht öffentlich angekündigt werden.

§ 7

Das Aufsuchen von Dienststellen und Anstalten des Bundes, des Landes, der Gemeinden, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und von Schulen zur Vornahme von Sammlungen ist unzulässig.

§ 8

(1) Die zur Bewilligung zuständige Behörde ist berechtigt, in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen des Sammlungsveranstalters Einsicht zu nehmen und jede Auskunft zu verlangen, die zur Überprüfung der Sammlung notwendig ist.

(2) Der Sammlungsveranstalter hat der Behörde auf deren Verlangen innerhalb der von ihr festzusetzenden Frist über das Sammlungsergebnis und dessen Verwendung Rechnung zu legen.

(3) Die erteilte Sammelbewilligung ist von der Behörde zu widerrufen, wenn während der Durchführung der Sammlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen behördliche Anordnungen verstoßen wird oder wenn angenommen werden muß, daß das Sammlungsergebnis bestimmungswidrig verwendet werden dürfte.

§ 9

(1) Für die Erteilung der Sammelbewilligung sind zuständig:

- a) die Gemeinde, wenn die Sammlung ihrem Umfang nach nicht über das Gebiet der Gemeinde hinausreicht und der Ertrag der Sammlung natürlichen oder juristischen Personen zufließt, die ihren Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde haben;
- b) die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn die Sammlung ihrem Umfang nach nicht über einen politischen Bezirk oder Teile hiervon hinausreicht, ohne daß der Tatbestand der lit. a gegeben ist und
- c) die Landesregierung, wenn die Sammlung ihrem Umfang nach über einen politischen Bezirk hinausreicht.

(2) Die Landesregierung hat die von ihr erteilten Sammelbewilligungen im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Landesregierung und die Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Sammelbewilligung erstreckt, vor Beginn der Sammlung von der erteilten Bewilligung zu benachrichtigen.

§ 10

(1) Übertretungen des § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 3 — 6, § 6, § 7 und § 8 Abs. 2 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen oder mit Verfall des Sammlungsergebnisses bestraft. Bei Überwiegen erschwerender Umstände sind diese Strafen nebeneinander zu verhängen. Der Verfall des Sammlungsergebnisses ist auch auszusprechen, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden kann.

(2) Unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Ahndung unterliegt der im Abs. 1 festgesetzten Strafe auch,

wer in Ausnützung des Wohltätigkeitssinnes der Bevölkerung und ihrer Bereitwilligkeit zu spenden, bei der Durchführung einer Sammlung wider besseres Wissen Angaben macht oder Mitteilungen verbreiten läßt, die geeignet sind, die um Spenden angesprochenen Personen irrezuführen.

(3) Die Geldstrafen, die verfallenen Geldbeträge und der Erlös verfallener Gegenstände fließen dem Land zu.

§ 11

Die Gemeinden haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 12

(1) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft: das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934, deutsches RGBl. I S. 1086 (GBIfdLÖ. Nr. 364/1938), in der Fassung der Verordnungen vom 26. September 1939, deutsches RGBl. I S. 1943 (GBIfdLÖ. Nr. 1377/1939), und vom 23. Oktober 1941, deutsches RGBl. I S. 654, und die Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934, deutsches RGBl. I S. 1250 (GBIfdLÖ. Nr. 364/1938).

(3) Auf Sammlungen, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bewilligt sind, finden nur die Bestimmungen der §§ 7 und 8 Anwendung.

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Krikler

Kery

Landesgesetzblatt für das Burgenland P. b. b.

Erscheinungsort: Eisenstadt

Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt